

# RS Vwgh 1993/3/18 92/09/0352

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.03.1993

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

64/03 Landeslehrer

## Norm

BDG 1979 §123 Abs2;

LDG 1984 §92 Abs2;

## Rechtssatz

Wurde ein Einleitungsbeschuß gefällt, so tritt ex lege eine Veränderung bestimmter dienstrechlicher Rechte und Pflichten des Landeslehrers ein. Zweck des Einleitungsbeschlusses ist es, das Disziplinarverfahren förmlich in Gang zu setzen. Der Bescheid, durch den das Disziplinarverfahren eingeleitet wird und für dessen weiteren Gang er eine Prozeßvoraussetzung bildet, dient zugleich dem Schutz des Beschuldigten, der dem Bescheid entnehmen kann, nach welcher Richtung er sich vergangen und inwiefern er pflichtwidrig gehandelt haben soll. Der Einleitungsbeschuß begrenzt regelmäßig den Umfang einer durchzuführenden Untersuchung und des vor den Disziplinarkommissionen stattfindenden Verfahrens: Es darf keine Disziplinarstrafe wegen eines Verhaltens ausgesprochen werden, das nicht Gegenstand des durch den Einleitungsbeschuß in seinem Umfang bestimmten Disziplinarverfahrens war (Hinweis E 18.10.1990, 90/09/0107).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992090352.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

28.04.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>